





34. Jahrgang Ausgabe 04/2023

29. April 2023

Kreishaushalt 2023 tritt in Kraft

Der Kreistag Sonneberg hat am 23. Februar 2023 den Haushalt des Landkreises Sonneberg für das laufende Jahr beschlossen. Einhergehend wurde die Kreisverwaltung beauftragt, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Mit Bescheid vom 31. März 2023 informierte das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, dass es den Kreishaushalt geprüft und genehmigt habe. In Folge wird die Haushaltssatzung des Landkreises Sonneberg für das Jahr 2023 in dieser Ausgabe des Amtsblattes öffentlich bekanntgemacht und kann somit in Kraft treten.

"Nie war es schwerer, dem Kreistag einen ausgeglichenen Kreishaushalt zur Beschlussfassung vorlegen zu können. Es gab besonders große Herausforderungen, die wir unter den Gesichtspunkten einer soliden kommunalen Finanzwirtschaft lösen mussten. Da sind zum einen die allgegenwärtigen Kostensteigerungen in nahezu allen Bereichen. Die zweite große Herausforderung bestand in der Sicherung unserer Krankenhausversorgung über unseren kommunalen Klinikverbund Regiomed. Aber es ist uns gelungen, diese sehr schwierige Aufgabe zu lösen. Hierfür danke ich allen Beteiligten aufrichtig! Unser Landkreis wird durch den vom Kreistag bestätigten Etat in die Lage versetzt, für die Menschen unserer Heimat weiter aktiv zu gestalten", erklärt der stellvertretende Landrat Jürgen Köpper.

Der diesjährige Kreisetat weist Einnahmen und Ausgaben in Höhe von insgesamt rund 117,5 Millionen Euro aus. Hiervon entfallen cirka 100,3 Millionen Euro auf den Verwaltungshaushalt und gut 17,2 Millionen Euro auf den Vermögenshaushalt, mit dem wichtige Investitionen umgesetzt werden. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs, der als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf rund 26,5 Millionen Euro festgesetzt. Dementsprechend wird der Hebesatz für die Kreisumlage einheitlich auf 42,826 von Hundert der Umlagegrundlagen festgesetzt. Dies entspricht einer moderaten Erhöhung um 0,79 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Große Anstrengungen für niedrige Kreisumlage

Der Landkreis hat große Anstrengungen unternommen, um die Kreisumlage möglichst niedrig zu halten - und trotzdem Regiomed zu stützen und trotz Preissteigerungen zielgerichtete Investitionen stemmen zu können. Um diesen Spagat zu schaffen, entnimmt der Landkreis insgesamt cirka 2,7 Millionen Euro aus seiner allgemeinen Rücklage und verharrt damit auf der gesetzlichen Mindestrücklage. Weitere 2 Millionen Euro werden aus der Sonderrücklage Deponiesanierung über ein inneres Darlehen entnommen. Darüber hinaus bedient sich der Kreis am Kreditmarkt und nimmt ein Kommunaldarlehen über 2 Millionen Euro auf. Und es wurden erneut weitere pauschale Ausgabenkürzungen vorgenommen.

Finanzspritze für Klinikverbund Regiomed

Der Kreistag Sonneberg hatte sich in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2022 mit einem eindeutigen Grundsatzbeschluss zum Klinikverbund Regiomed und zu dessen gemeinsamer Weiterentwicklung auf Grundlage der Eigenkapitalerhöhung bekannt. Dementsprechend wurde in den Haushaltsplan sowohl die einmalige Eigenkapitalverstärkung durch eine Zuweisung in Höhe von 5 Millionen Euro umgesetzt, als auch eine Erhöhung des Kassenkreditvolumens um 2,5 Millionen Euro auf nunmehr 10 Millionen Euro. "Wir stehen zu unserem kommunalen Klinikverbund und wollen unseren Beitrag für seine Zukunft leisten. Wir tun dies, weil es dem Wohl der stationären Gesundheitsversorgung der Menschen unserer Heimatregion dient und zugleich auch ein wichtiges Signal an die Beschäftigten unserer kommunalen Kliniken in Sonneberg und in Neuhaus am Rennweg ist. Den Weg der Sicherung von Regiomed und die Weiterentwicklung unserer beiden Krankenhäuser werden wir konstruktiv und auch kritisch begleiten. Ich betone aber auch, dass die unsererseits so schwer zu schulternde Finanzspritze für Regiomed sicherlich nur einmalig möglich ist", unterstreicht Jürgen Köpper.

Soziale Pflichtaufgaben prägen Verwaltungshaushalt

Die Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um rund 12,6 Millionen Euro. Im Einzelplan 4 – sprich dem Bereich Soziales und Jugend - wurden Ausgaben zur Erfüllung entsprechender Pflichtaufgaben in Höhe von über 48 Millionen Euro eingeplant. Der Einzelplan 4 umfasst damit mittlerweile gut die Hälfte der Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt. Der Anteil dieser pflichtigen Transferleistungen ist damit abermals angestiegen.

Investitionen in Schwerpunktbereichen

Im Vermögenshaushalt wurden 17,2 Millionen Euro für wichtige Investitionen eingeplant. Davon sollen insgesamt rund 7,3 Millionen Euro unseren Schulen zugutekommen. Hierbei konzentriert sich der Kreis im Wesentlichen auf die Umsetzung von zwei dringlichen Baumaßnahmen, nämlich die grundhafte Sanierung der Regelschule "Cuno Hoffmeister" Sonneberg mit angegliederter Volkshochschule und die Fortsetzung des Gemeinschaftsprojektes mit der Gemeinde Föritztal zur Vollendung des Schulcampus Neuhaus-Schierschnitz. Bei letzterem sind Ausgabeermächtigungen eingeplant, um die weitere Sanierung des zweiten Bestandsgebäudes sowie den Neubau einer Turnhalle am Standort unter Beantragung entsprechender Fördermittel umsetzen zu können. Am Gymnasium "Hermann Pistor" Sonneberg ist im Bereich der Lohauschule zudem die Erneuerung des Speisesaals eingeplant.

Weiterhin ist im Vermögenshaushalt für den Schulbereich die Umsetzung des Digital-Paktes Schule vorgesehen. Dem Landkreis Sonneberg stehen hier bis zum Jahr 2024 Fördermittel in Höhe von rund 3 Millionen Euro zu, die in bauliche Maßnahmen und für die Ausstattung der Schulen mit moderner IT-Technik genutzt werden sollen

Im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes sollen ein Gebäude- und Raumnutzungskonzept der Fahrzeug- und Lagerhalle auf dem Gelände der SBBS und die Realisierung erster dringender Maßnahmen finanziert werden. Darüber hinaus werden beim Brandschutz über Ausgabeermächtigungen in Höhe von 75.000 Euro einige kleinere Maßnahmen realisieren, darunter für die Reserve-Beschaffung von Atemschutztechnik, für den Umbau eines Gerätewagens Logistik, für die Beschaffung eines Gefahrgut-Containers oder auch für die Erneuerung des Feuerwehr-Ausbildungsturms.

800.000 Euro fließen in die Weiterentwicklung der Kreisverwaltung und hier vor allem in die Neubeschaffung eines Kassenautomaten und in den Ausbau der Digitalisierung. So möchte das Landratsamt den elektronischen Posteingang realisieren, in verschiedenen Ämtern die E-Akte einführen, die IT-Infrastruktur ausbauen und ein Dokumenten-Management-System beschaffen. Auch wurden Ausgabeermächtigungen in Höhe von 350.000 Euro veranschlagt, um die leerstehende Ladenzeile in der Bahnhofstraße für den IT-Bereich umzugestalten. Hier sollen eine neue Serverinfrastruktur und zeitgemäße Räumlichkeiten für die Beschäftigten aus unserem Amt für Informatik und Kommunikation entstehen.

Fazit: Der Landkreis bleibt leistungsfähig

Der Haushaltsplan 2023 ist ein hart erarbeiteter Kompromiss zwischen dem Notwendigen und dem Machbaren. "Er ist zugleich auch Ausdruck, dass unser Landkreis handlungs- und leistungsfähig ist - für unsere Menschen, für unsere Unternehmen sowie für unsere Schulen und weiteren Einrichtungen in unseren Städten und Gemeinden. Das beweisen wir, indem wir unseren Klinikverbund ohne Hilfe von außen finanziell unterstützen. Und wir beweisen es auch, weil wir es schaffen, trotz erheblicher Kostensteigerungen die großen Schulbauprojekte an der Regelschule "Cuno Hoffmeister" Sonneberg und am Schulcampus Neuhaus-Schierschnitz zu realisieren", fasst Jürgen Köpper zusammen.

Der Haushaltsplan ist unter www.kreis-sonneberg.de/buergerservice/kreishaushalt/ für alle Interessierten abrufbar.

Aus dem Inhalt

∧ m+l	icher	Tail
millu	ICHEL	IUII

Haushaltssatzung des Landkreises Sonneberg für das Jahr 2023

Satzung des Landkreises Sonneberg für die Benutzung und Verwaltung der Unterkünfte für Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge

- 3. Bekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl des Landrats des Landkreises Sonneberg am 11. Juni 2023
- Bekanntmachung des Schulverwaltungsamtes: Termine zur Anmeldung
- von Schulanfängern zum Schuljahr 2024 / 2025 Bekanntmachung des Amtes für Abfallwirtschaft: Auslegung des Jahresberichts 2022

2	
2	Bet

für die ehemalige Hausmülldeponie in Mengersgereuth-Hämmern Bekanntmachung des Umweltamtes: Biotoppflegemaßnahmen 2023

Bekanntmachung des Gesundheitsamtes:

- - teiligung der Öffentlichkeit gemäß Thüringer Badegewässer-Verordnung
- Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Sonneberg
- Beschlüsse des Zweckverbandes "Sonneberger Ausbildungszentrum"

Anzeigenteil

10

Haushaltssatzung 2023

Haushaltssatzung des Landkreises Sonneberg für das Jahr 2023

Gemäß §§ 114 i.V.m. 55 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) erlässt der Landkreis Sonneberg folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt: er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit

100.296.126 € und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 4.162.298 € festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs, der nach §§ 25 ff. Thüringer Finanzausgleichsgesetz umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 26.535.136 EUR festgesetzt.

Die Kreisumlage wird in von-Hundert-Sätzen aus dem vom Thüringer Landesamt für Statistik festgestellten Umlagegrundlagen bemessen:

50.910.586 EUR Steuerkraftmesszahl

11.341.828 EUR + Schlüsselzuweisungen 292 701 FUR

./. Finanzausgleichsumlage - Umlagegrundlagen 61.959.714 EUR

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 42,826 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Sonneberg, den 17.04.2023 Landkreis Sonneberg

Köpper

Hauptamtlicher Beigeordneter

Beschluss und Genehmigungsvermerk zur Haushaltssatzung 2023 des Landkreises Sonneberg

Die Haushaltssatzung des Landkreises Sonneberg für das Haushaltsjahr 2023 wurde in der Sitzung des Kreistages am 23.02.2023 beschlossen und umgehend beim Thüringer Landesverwaltungsamt zur Anzeige gebracht.

Mit Bescheid vom 31.03.2023 genehmigte das Thüringer Landesverwaltungsamt den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen. Die Haushaltssatzung wurde sodann unter dem 17.04.2023 ausgefertigt.

Hinweise

Nach § 57 Abs. 3 Satz 2 ThürKO ist gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Haushaltsplan zwei Wochen lang öffentlich auszulegen und bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Die Haushaltssatzung 2023 des Landkreises Sonneberg und der Haushaltsplan 2023 liegen in der Zeit vom 01.05.2023 bis zum 15.05.2023 im Dienstgebäude des Landratsamtes Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Zimmer 237 während der Öffnungszeiten des Landratsamtes Sonneberg zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Der Haushaltsplan 2023 wird bis zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2023 zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Außerdem kann die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan auf der Internetseite des Landkreises Sonneberg eingesehen werden.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis Sonneberg schriftlich, unter Angabe der Gründe, geltend gemacht werden. Werden solche nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich.

Sonneberg, den 17.04.2023

Köpper

17.198.526 €

(Siegel)

Hauptamtlicher Beigeordneter des Landkreises Sonneberg

Benutzungssatzung der Flüchtlingsunterkünfte

Satzung des Landkreises Sonneberg für die Benutzung und Verwaltung der Unterkünfte für Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge

Auf der Grundlage der §§ 98 und 99 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBI. S. 87) hat der Kreistag des Landkreises Sonneberg in seiner Sitzung am 02.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtung / Personenkreise

- (1) Der Landkreis Sonneberg hält in Erfüllung seiner Aufgaben als Unterbringungsbehörde für Personen, welche dem Landkreis Sonneberg nach Maßgabe des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (ThürFlüAG) zugewiesen wurden, angemessene Unterkünfte als öffentliche Einrichtung vor.
- (2) Der Landkreis Sonneberg kann nicht benötigte Unterkünfte für Personen, welche aus dem Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBI. I S. 2022), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760), ausscheiden, aus allgemeinem öffentlichen Interesse nach Maßgabe dieser Satzung vorübergehend bereitstellen. Ein allgemeines öffentliches Interesse besteht insbesondere in der Vermeidung die örtlichen Gemeinden überfordernder Obdachlosigkeit oder in der Auslastung der Unterkünfte.
- (3) Unterkünfte sind kreiseigene und angemietete Wohnungen oder Gebäude, die als Einzelunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte oder Übergangsunterkünfte (Notunterkünfte) bestimmt sind.

§ 2 Beginn und Ende der Unterbringung

- (1) Die Aufnahme der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Personen in eine Unterkunft erfolgt durch einen Unterbringungsbescheid. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Bezug der Unterkunft. Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestattet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (3) Der Landkreis Sonneberg ist berechtigt, Nutzer einer Unterkunft in eine andere Unterkunft umzuquartieren.
- (4) Das öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnis endet mit Wegfall der Unterbringungsverpflichtung nach § 1 Abs. 1, mit Aufhebung oder Ablauf der Unterbringungsverfügung oder durch Erklärung der Person im Sinne des § 1 Abs. 2 mit Ablauf des Tages, an dem die Unterkunft an den Landkreis Sonneberg zurückgegeben wird.
- (5) Das Benutzungsverhältnis soll durch den Landkreis Sonneberg beendet werden insbesondere wenn der Nutzer
 - die Unterkunft nicht ausschließlich zu Wohnzwecken nutzt,
- mit der Begleichung von Gebührenschulden in Höhe der für zwei Monate anfallenden Benutzungsgebühren im Rückstand ist und wiederholt keine fristgemäßen Gebührenzahlungen festgestellt wurden,
- den Bezug einer ihm durch das Amt für Teilhabe und Soziales angebotenen und nach Größe, Ausstattung und Mietpreis angemessenen und zumutbaren Wohnung ablehnt oder die Nichtanmietung von regulärem Wohnraum zu vertreten hat oder
- Tiere in die Unterkunft einbringt und diese nach Aufforderung nicht entfernt.
- Bei wiederholten Anlässen nach § 3 Buchstabe e), bei besonderer Missbilligung der Gebrauchsüberlassung nach § 3 Buchstabe h) und sofern eine Umsetzung das Abstellen des Fehlverhaltens nach § 3 Buchstabe f) nicht erwarten lässt, soll ebenfalls das Benutzungsverhältnis beendet werden.

§ 3 Umsetzung

Eine Umsetzung des Nutzers in eine andere Unterkunft bzw. in andere Räume derselben Unterkunft ist auch ohne dessen Einwilligung insbesondere dann möglich, wenn

- die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
- innerhalb der bestehenden Unterbringungseinrichtungen Umstrukturierungen notwendig sind,

- bei den vom Landkreis Sonneberg angemieteten Unterkünften das Mietverhältnis zwischen dem Vermieter und dem Landkreis Sonneberg beendet wird,
- d) die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Mitbewohnern unterbelegt ist,
- e) der Nutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Mitbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind.
- f) der Nutzer wiederholt gegen die Hausordnung einer Unterbringungseinrichtung verstößt,
- g) der Nutzer Sachbeschädigungen an der Unterkunft, deren Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder
- vom Nutzer die Unterkunft anderen als im Unterbringungsbescheid benannten und Dritten Personen zum Gebrauch überlassen wird.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Der Landkreis Sonneberg erhebt für die Nutzung der Unterkünfte gegenüber den Personen nach § 1 Abs. 1 Gebühren nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 bis 5 ThürFlüAG.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Gebührensatzung des Landkreises für die Benutzung und Verwaltung der Unterkünfte für Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge werden gegenüber Personen nach § 1 Abs. 2 Gebühren analog des § 6 Abs. 2 bis 5 ThürFlüAG erhoben.

§ 5 Allgemeine Pflichten

- (1) Diese Benutzungssatzung ist einzuhalten.
- (2) Die Nutzer von Unterkünften haben Ruhe innerhalb des Hauses zu halten. Insbesondere sind das Abhalten geräuschvoller Veranstaltungen sowie der ruhestörende Betrieb von Fernseh-, Radio- und sonstigen Musikträgern untersagt. Die Ruhezeiten, insbesondere die Nachtruhe, sind einzuhalten.
- (3) Bestandteile und Einrichtungen des Hauses und der Unterkünfte, ferner alle Gemeinschaftseinrichtungen, sind schonend zu behandeln und nur zweckentsprechend zu gebrauchen. Sie sind nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Nutzer zu unterschreiben. Innerhalb des Hauses und der Wohnräume ist Ordnung zu halten und überall größte Sauberkeit walten zu lassen. Verunreinigungen innerhalb und außerhalb der Wohnung, insbesondere Verunreinigungen der Wasserversorgungsanlagen und Toiletten, sind zu vermeiden.
- (4) Die Nutzer von Unterkünften haben alle Wohnungen ordnungsgemäß zu unterhalten, insbesondere zu lüften, zu heizen und zu sichern.
- (5) Die Nutzer sind verpflichtet, den Landkreis Sonneberg oder dessen Beauftragte unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten. Instandhaltungsarbeiten werden vom Landkreis Sonneberg oder dessen Beauftragten durchgeführt. Die Nutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel im Namen und auf Kosten des Landkreises zu beseitigen.
- (6) Bei den Unterkünften handelt es sich um Nichtraucherunterkünfte. Rauchen in der Unterkunft ist außer an den dafür vorgesehenen Plätzen strengstens untersagt. Auf eventuell vorhandenen Balkonen darf geraucht werden.
- (7) Die Beteiligung an den allgemeinen Reinigungsarbeiten richtet sich nach den Anweisungen der Hausordnung.
- (8) Die Anmeldung beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice und die Befreiung von der Rundfunkgebühr erfolgt über das Landratsamt Sonneberg. Die zugewiesenen Personen haben hierfür einen entsprechenden Antrag zu stellen.

§ 6 Besondere Pflichten

Untersagt ist:

- a) die Aufnahme nicht zugewiesener Personen in die Unterkünfte,
- o) die Überlassung der Unterkünfte an nicht zugewiesene Personen,
- c) der Austausch jeglicher Schlösser der Unterkunft,
- d) das Anfertigen weiterer Einzelschlüssel,
- e) das Betreten abgeschlossener Räume in der Unterkunft und im Keller,
- f) die Erweiterung oder Änderung der Versorgungsleitungen für Strom, Gas und
- g) Wasser,
- h) das feste Verbinden von Satellitenschüsseln mit dem Gebäude,
- i) die Anbringung von Antennen oder sonstigen Außenleitungen,
 j) offene Feuer und Grillen auch auf eventuell vorhandenen Balkonen,
- k) das Lagern von feuergefährlichen Gegenständen und Stoffen und
-) die Inbetriebnahme von Öl- oder Gasöfen und elektrischen Heizgeräten
- m) die Unterkunft nicht ausschließlich zu Wohnzwecken zu nutzen.

§ 7 Stromverbrauch, Heizkosten und Wasserverbrauch

Der Stromverbrauch, die Heizkosten und der Wasserverbrauch haben in einem angemessenen Rahmen zu erfolgen. Unnötiger und übermäßiger Verbrauch ist zu vermeiden. Beim Vorliegen eines unangemessenen übermäßigen Verbrauchs ist dieser vom Nutzer zu tragen. Der Landkreis Sonneberg behält sich in konkreten Einzelfällen vor, entsprechende Begrenzungsvorrichtungen zu installieren.

§ 8 Weisungsrecht, Betretungsrecht, Hausverbot

- (1) Der Nutzer hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen von Mitarbeitern des Landratsamtes Sonneberg und der eines Dritten, welcher die Aufgaben übertragen bekommen hat, nachzukommen. Der Nutzer ist zur Einhaltung der Hausordnung, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzern verpflichtet.
- (2) Das Amt für Teilhabe und Soziales des Landkreises Sonneberg und die/der vom Amt für Teilhabe und Soziales beauftragte Dritte sind grundsätzlich berechtigt, die Räumlichkeiten des Nutzers zu betreten. Durch den Landkreis Sonneberg werden regelmäßig Kontrollen durchgeführt. Die Kontrollen werden in der Regel wochentags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr stattfinden. Das Betretungsrecht besteht bei Gefahr im Verzug auch ohne vorherige Ankündigung.
- (3) Der Landkreis Sonneberg oder ein von ihm beauftragter Dritter kann befristet oder dauerhaft ein Hausverbot für eine einzelne Unterkunft aussprechen, sofern von dem Nutzer Beeinträchtigungen oder Gefahren für andere Nutzer oder das Personal der Unterbringungseinrichtung sowie Mitarbeiter des Landkreises Sonneberg ausgehen oder der Nutzer Anhaltspunkte zu Konflikten gibt, die nachhaltig den Hausfrieden stören.

§ 9 Mindestanforderungen an die Unterbringung, Einbringen von Sachen

- (1) Für jede Gemeinschaftsunterkunft oder Übergangsunterkunft (Notunterkunft) ist eine Hausordnung zu erstellen. Ausgenommen davon sind vom Landkreis angemietete Wohnungen. Für letztere gelten die Hausordnungen der jeweiligen Vermieter.
- (2) Die Unterbringung der Personen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung richtet sich nach der Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden (ThürGUSVO) vom 15. August 2018.
- (3) Dem Nutzer ist nur die Mitnahme von Handgepäck in die Unterkunft gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Amtes für Teilhabe und Soziales des Landkreises Sonneberg oder eines von ihm beauftragten Dritten.
- (4) Gegenstände, mit Ausnahme des Handgepäcks, welche ohne Genehmigung nach Abs. 3 in die Gemeinschaftsunterkunft oder Übergangsunterkunft (Notunterkunft) eingebracht werden, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch den Landkreis Sonneberg oder einen von ihm beauftragten Dritten auf Kosten des Verursachers/ der Verursacherin entsorgt werden, sofern der Nutzer diese nicht nach vorheriger Aufforderung entfernt.
- (5) Der Nutzer ist verpflichtet, in der Gemeinschaftsunterkunft oder der Übergangsunterkunft (Notunterkunft) gefundene fremde Gegenstände an das Amt für Teilhabe und Soziales des Landkreises Sonneberg oder den von ihm beauftragten Dritten zu übergeben.

§ 10 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

- (1) Der Nutzer hat die Unterkunft und die Ausstattung sowie die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Dem Nutzer der Unterkunft sind Veränderungen jeglicher Art an der Unterkunft, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Landkreises Sonneberg oder des von ihm beauftragten Dritten gestattet. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen und jederzeit widerrufen werden. Der Nutzer haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen der Unterkunft, der Ausstattung den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen entstehen und stellt den Landkreis Sonneberg von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Werden von dem Nutzer ohne Zustimmung des Landkreises Sonneberg oder des von ihm beauftragten Dritten Veränderungen vorgenommen, hat der Nutzer nach Aufforderung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Kommt der Nutzer dieser Aufforderung nicht nach, können die Veränderungen auf Kosten des verursachenden Nutzers zur Herstellung des früheren Zustandes beseitigt werden.

§ 11 Abgabe der Wohnung

- (1) Der Nutzer hat bei Rückgabe die Unterkunft in einem ordnungsgemäßen Zustand (Sauberkeit und Ordnung) zu verlassen. Alle Schlüssel sind an den Landkreis Sonneberg herauszugeben. Bei Veränderungen ist der frühere Zustand wieder herzustellen.
- (2) Werden nach Ausreise oder einem längeren ungenehmigten Fernbleiben Diebstähle von Einrichtungsgegenständen oder ein nicht ordnungsgemäßer Zustand der Wohnung festgestellt, wird dies der jeweilig zugewiesenen Person bei einer eventuellen Wiedereinreise und erneuten Zuweisung an den Landkreis Sonneberg oder einem Wiederauftauchen gegen entsprechende Nachweise in Rechnung gestellt.

§ 12 Tierhaltung

- (1) Das Halten von Tieren ist in der Unterkunft nicht gestattet. Abweichend davon kann das Amt für Teilhabe und Soziales das Halten eines Tieres in einer Unterkunft schriftlich genehmigen. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Anspruch auf eine Genehmigung zur Tierhaltung in der Unterkunft besteht nicht
- (2) Entfernt ein Nutzer ein nichtgenehmigtes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist der Landkreis Sonneberg oder der von ihm beauftragte Dritte berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten des Nutzers zu veranlassen.

§ 13 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für Schäden, die er in der Unterkunft, an ihrer Ausstattung, den Anlagen und an den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Er haftet auch für Schäden, welche von Dritten, die sich auf Einladung des Nutzers in der Unterkunft aufhalten, oder durch ein von ihm eingebrachtes Tier verursacht werden. Der Schadensbegriff umfasst dabei sämtliche Beschädigungen, Verunreinigungen und Zerstörungen. Mehrere Schadensverursacher haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Drohende oder bereits aufgetretene Schäden an den Räumen der Unterkunft sowie der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen sind dem Amt für Teilhabe und Soziales des Landkreises Sonneberg oder einem von ihm beauftragten Dritten unverzüglich zu melden. Der Nutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Anzeigepflicht entstehen.
- (3) Die Haftung des Landkreises Sonneberg, seiner Organe und seiner Bediensteten gegenüber den Nutzern und Besuchern der Unterkünfte wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzer bzw. die Besucher selbst oder gegenseitig zufügen und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt der Landkreis Sonneberg keine Haftung. Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen und dem Handgepäck oder sonstigen eingebrachten Sachen der Benutzenden übernommen.

§ 14 Ersatzvornahme

- (1) Der Landkreis Sonneberg kann die in Durchführung der Vorschriften nach dieser Satzung notwendigen Verfügungen an die Nutzer erlassen und unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vollziehen. Erfüllen die Nutzer von Unterkünften ihre Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist, so ist Ersatzvornahme zulässig.
- (2) Durchzuführende Ersatzvornahmen beziehen sich dabei insbesondere auf
- a) die Sauberkeit der Unterkunft und ggf. Reinigung durch eine Reinigungsfirma,
- b) Verweisung von unbefugt wohnenden Personen aus der Unterkunft,
- c) Beseitigung von Möbelstücken, die nicht zur Einrichtung der Unterkunft gehören und
- d) Beseitigung von ohne schriftliche Zustimmung des Landkreises Sonneberg vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen.
- (3) Wird in Unterkünften während des Bewohnens oder nach einem Auszug Ungeziefer festgestellt oder ist anzunehmen, dass die Räume mit Erregern übertragbarer Krankheiten behaftet sind, ist eine Entwesung oder Entseuchung durchzuführen.
- (4) Die Kosten der Ersatzvornahme bzw. speziell einer Entwesung oder Entseuchung trägt der Nutzer der Unterkunft. Die Kosten einer Ersatzvornahme werden nach ihrer Festsetzung wie kommunale Abgaben beigetrieben. Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (5) Räumt ein Nutzer die Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch Zwangsräumung nach Maßgabe des § 53 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Rechtsgrundlage für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist § 99 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 98 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
 - wiederholt gegen die Hausordnung einer Unterkunft verstößt, § 8 Abs. 1 der Satzung
- die ihm zugewiesene Unterkunft anderen als den in den im Unterbringungsbescheid benannten Personen und Dritten überlässt, § 6 Buchstabe b) dieser Satzung,
-) die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken verwendet, § 6 Buchstabe I)
- d) entgegen des Verbots aus § 10 Abs. 2 dieser Satzung ohne vorherige schriftliche Genehmigung Veränderungen an den Unterbringungseinrichtungen, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder
- Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- und Schusswaffen sowie Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß der geltenden Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, in die Unterkunft einbringt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 16 Speicherung von Daten

(1) Zur Bearbeitung der Einweisung und zur weiteren Betreuung werden folgende personenbezogenen Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch den Landkreis Sonneberg erhoben, verarbeitet und gespeichert:

Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Herkunftsland, Passnummer bzw. Identitätsdokumente und deren Ausstellungs- und Ablaufdatum, bisherige Wohnanschrift des Nutzers, das Verwandtschaftsverhältnis zu anderen Nutzern sowie festgestellte meldepflichtige Krankheiten gem. des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

§ 17 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Sonneberg für die Benutzung und Verwaltung der Unterkünfte für Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge vom 08.12.2016 außer Kraft.

Sonneberg, den 21. März 2023 Jürgen Köpper Hauptamtlicher Beigeordneter

Der Wahlleiter

für die Wahl des Landrats des Landkreises Sonneberg

3. Bekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl des Landrats des Landkreises Sonneberg am 11. Juni 2023

Bekanntmachung Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für den Landkreis Sonneberg

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am

09. Mai 2023 um 16.00 Uhr

im Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Sitzungssaal,

statt.

Tagesordnung:

Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung

Für den Fall, dass in der Sitzung des Wahlausschusses für den Landkreis Sonneberg am 09. Mai 2023 Wahlvorschläge ganz oder teilweise aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen für ungültig erklärt werden, wird der Wahlausschuss für den Landkreis Sonneberg am

16. Mai 2023 um 08.30 Uhr

im Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Sitzungssaal,

erneut zusammentreffen.

Tagesordnung:

Nochmaliger Beschluss über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge

Der Zutritt zu den Sitzungen ist für jedermann frei.

Sonneberg, den 11. April 2023

Dr. Höfner Wahlleiter für die Wahl des Landrats des Landkreises Sonneberg

Landratsamt Sonneberg Schulverwaltungsamt

Termine zur Anmeldung von Schulanfängern zum Schuljahr 2024 / 2025

Die Staatlichen Grundschulen und Staatlichen Gemeinschaftsschulen im Landkreis Sonneberg haben für die Anmeldung von Schulanfängern zum Schuljahr 2024 / 2025 folgende Termine festgelegt:

Grundschule / Gemeinschaftsschule	Anmeldetermine			
Grundschule "Dr. Martin Luther" Judenbach Anmeldung:	08.05.2023	13:30 – 16.30 Uhr		
Nachholtermine:	09.05.2023	08:00 – 11:00 Uhr		
	10.05.2023	08:00 - 11:00 Uhr		
bei Nichtwahrnehmung der Termine, telefonische Mitteilung (Terminabsprache)				
unter: 03675/423239				
Grundschule Lauscha				
Anmeldung:	postalisch / Abgabe in der Grundschule: bis zum 03.05.2023			
	515 24111 00.00.20	20		
Gemeinschaftsschule "Am Rennsteig"				
Neuhaus am Rennweg	02.05.2023	13:00 – 17:00 Uhr		
Anmeldungen:	03.05.2023	07:00 – 17:00 Uhr		
	04.05.2023	07:00 – 15:00 Uhr		
	05.05.2023	12:00 – 16:00 Uhr		
Anmeldeort:	*	1. OG, Sekretariat, Raum 2.10 oder		
	Raum 2.13			
Gemeinschaftsschule "Joseph Meyer"				
Neuhaus-Schierschnitz				
Anmeldung:	03.05.2023	09:00 – 18:00 Uhr		
Nachholtermin: Anmeldeort:	04.05.2023	08.00 – 12.00 Uhr		
Anneideort:	Schulteil Schwärzdorf			

Gemeinschaftsschule "Johann Wolfgang von-Goethe" Schalkau Anmeldung:	
Nachholtermin: Anmeldeort:	

Grundschule "Geschwister Scholl" Sonnebera

04.05.2023 08:00 - 16:00 Uhr 05.05.2023 08.00 - 16.00 Uhr nach telefonischer Vereinbarung Schulteil Schalkau

16:00 - 17:00 Uhr

08:00 - 12:00 Uhr

09:00 - 11:00 Uhr

Anmeldung:	02.05.2023
Nachholtermine:	03.0505.05.23
siehe Schulhomepage:	www.gsscholl.de
Grundschule Sonneberg-Grube	

Cranaconaic Connecting Crase			
Anmeldungen:	02.05.2023	08:00 - 13:00 Uhr	
	03.05.2023	08.00 - 13.00 Uhr	
	04.05.2023	08.00 - 13.00 Uhr	
	oder: postalisch / Schulbriefkasten		
Grundschule Sonneberg-Oberlind			

Anmeldung: Sekretariat	02.05. – 04.05.2023 09:30 – 12:30 Uhr	
Grundschule Sonneberg-Wolkenrasen		
Anmeldung:	postalisch / Schulbriefkasten	

, and the second	bis zum 05.05.2023		
Grundschule "Südschule" Steinach Anmeldung:	03.05.2023	13:00 – 17.30 Uhr	
Nachholtermin:	04.05.2023	09.30 – 13.00 Uhr	

Grundschule Steinheid,			
Anmeldung:	02.05.2023	15:00 -	– 17:00 Uhr

03.05.2023

Landratsamt Sonneberg Amt für Abfallwirtschaft

Nachholtermin:

Amtliche Bekanntmachung

ponien (ThürDepEKVO) vom 08. August 1994, zuletzt geändert am 06.04.2008, gibt

Gemäß § 8 der Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von oberirdischen De-

das Landratsamt bekannt:

Der Jahresbericht 2022 für die ehemalige Hausmülldeponie des Landkreises Sonneberg in Mengersgereuth-Hämmern wird öffentlich ausgelegt.

5

Der Jahresbericht kann im Landratsamt Sonneberg, Amt für Abfallwirtschaft, Zimmer 448, zu den Öffnungszeiten des Landratsamtes im Zeitraum vom 01.05. - 30.06.2023 eingesehen werden.

Landratsamt Sonneberg Umweltamt

Bekanntmachung

Im Jahr 2023 werden im Auftrag des Umweltamtes Biotoppflegemaßnahmen (Wiesenmahd mit Mahdgutberäumung einschließlich Beseitigung junger Anfluggehölze) durchaeführt.

Gemäß § 65 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbal beeinträchtigt wird. Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden haben insbesondere das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke zu betreten (§§ 65 Abs.3 BNatSchG, 30 Abs.1 ThürNatG). Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zum Zwecke der dort durchzuführenden Maßnahmen in angemessener Frist zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen (§§ 65 Abs.3 BNatSchG, 30 Abs.2 ThürNatG).

Die im Jahr 2023 durchzuführenden Biotoppflegemaßnahmen betreffen auch folgende Grundstücke, deren Eigentümer zum Teil nicht ermittelt werden konnten: Stadt Lauscha, Gemarkung Ernstthal: Flurstücke Nr. 357/3, 367/4, 518/2, 518/3,

- 518/4, 519/1, 520/1, 521/3, 521/4, 521/5, 522/3, 522/4, 522/5, 523/1, 524/1, 525/1, 526/3, 526/4, 527/1, 528/1, 529/1, 530/1
- Stadt Lauscha, Gemarkung Lauscha: Flurstücke Nr. 536/2, 537/2, 537/3, 538 sowie das Befahren des Flurstücks Nr. 352/101
- Stadt Steinach, Gemarkung Steinach: Flurstücke Nr. 2561, 2562, 2563, 2564 2565, 2566
- Stadt Neuhaus am Rennweg, Gemarkung Geiersthal, Flur 1: Flurstücke Nr. 144, 155/1
- Stadt Neuhaus am Rennweg, Gemarkung Geiersthal, Flur 3: Flurstücke Nr. 268, 269/1, 288/2, 289, 290, 291
- Stadt Neuhaus am Rennweg, Gemarkung Geiersthal, Flur 4: Flurstücke Nr. 533/3, 535/1, 535/2, 538
- Stadt Neuhaus am Rennweg, Gemarkung Igelshieb, Flurstücke Nr. 599, 601, 602,
- Stadt Neuhaus am Rennweg, Gemarkung Steinheid, Flurstücke Nr. 1305/8, 1305/9, 1305/10, 1305/17, 1308/6
- Stadt Neuhaus am Rennweg, Gemarkung Wallendorf: Flurstücke Nr. 297/21, 297/22, 297/23, 297/24, 297/25, 297/26, 297/27, 297/29, 297/30

Die Eigentümer dieser Grundstücke werden hiermit im Wege der öffentlichen Bekanntmachung über die geplanten Biotoppflegemaßnahmen im Jahr 2023 und das hierfür notwendige Betreten und Nutzen der Grundstücke benachrichtigt.

Landratsamt Sonneberg Gesundheitsamt

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß der Thüringer Badegewässer-Verordnung

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sonneberg gibt bekannt, dass gemäß § 14 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer eine Liste der Badegewässer erstellt wird. Nach § 12 dieser Verordnung können Bürgerinnen und Bürger Anregungen bei der Erstellung dieser Badegewäs-

Im Landkreis Sonneberg wird bisher nur das Gewässer "Waldbad Bernhardsthal" in Neuhaus am Rennweg als Badegewässer im Sinne der Thüringer Badegewässer-

Anfragen, Anregungen und Informationen zu den Badegewässern im Landkreis Sonneberg richten Sie bitte an das Landratsamt Sonneberg, Gesundheitsamt, Bahnhofstraße 66 in 96515 Sonneberg, Telefon: 03675 / 871 240, E-Mail: hygiene@lkson.de.

Beschlüsse des Kreisausschusses

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 16.01.2023

Beschluss - Nr. 403/33/2023

Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses am 16.01.2023

Der Kreisausschuss beschließt:

"Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der 33. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 16.01.2023 wird bestätigt."

Siegel Schmitz Landrat

I andrat

Siegel

Siegel

Siegel

Beschluss - Nr. 404/33/2023

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 23.11.2022 - öffentlicher Teil

Der Kreisausschuss beschließt:

"Die Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 23.11.2022 – öffentlicher Teil - wird genehmigt."

Schmitz

Siegel Landrat

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 01.02.2023

Beschluss - Nr. 408/34/2023

Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses am 01.02.2023

Der Kreisausschuss beschließt:

"Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der 34. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 01.02.2023 wird bestätigt."

I andrat

Schmitz

Schmitz

Beschluss - Nr. 409/34/2023

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.01.2023 - öffentlicher Teil Der Kreisausschuss beschließt:

"Die Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 16.01.2023 – öffentlicher Teil - wird genehmigt."

Landrat

Beschlüsse des Kreisausschusses aus nichtöffentlichen Sitzungen

Beschluss des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 23.11.2022

Beschluss - Nummer: 388/32/2022

Bekanntmachung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen des Kreisausschusses

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 27.04.2022

Beschluss - Nr. 312/25/2022

Erteilung von Anwesenheits- und Rederecht

Der Kreisausschuss beschließt:

"Der Geschäftsführerin des Regionalverbundes 'Thüringer Wald', Frau Marietta Schlütter, wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Kreisausschusses am 27.04.2022 Anwesenheits- und Rederecht erteilt.

Schmitz

Siegel Landrat

Beschluss - Nr. 313/25/2022

Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben im Haushaltsjahr 2022 unter der Haushaltsstelle 79100.98200

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

"Unter der Haushaltsstelle 79100.98200 werden außerplanmäßige Ausgaben in Höhe

von 41.485,71 EUR genehmigt."

Siegel Landrat

Beschluss - Nr. 314/25/2022

Schmitz

Änderung der Besetzung des Kreisausschusses, der Ausschüsse für Bau und Vergabe, Rechnungsprüfung, Umwelt und Landwirtschaft sowie Landkreisentwicklung, Wirtschaftsangelegenheiten und ÖPNV"

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

"Entsprechend dem bindenden Vorschlag der Fraktion CDU/FDP wird der Kreisausschuss

Herrn Andreas Pawletta als Stellvertreter für Herrn Christian Tanzmeier anstelle von Herrn Danny Dobmeier,

der Ausschuss für Bau und Vergabe mit

dem Mitglied Herrn Andreas Pawletta Herrn Danny Dobmeier anstelle von Herrn Dr. Manfred Franke und

als Stellvertreter für Herrn Steffen Haupt anstelle von Herrn Andreas Pawletta

sowie Frau Angela Jannusch als Stellvertreterin für Herrn Andreas Meusel

Herrn Wilfried Luther, anstelle von der Ausschuss für Rechnungsprüfung mit dem Mitglied Herrn Andreas Pawletta

Herrn Danny Dobmeier, anstelle von

der Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft mit

Herrn Wilfried Luther dem Mitalied

anstelle von Herrn Andreas Pawletta sowie

Herrn Dr. Heiko Voiat als Stellvertreter für Frau Daniela Reißmann Herrn Andreas Pawletta anstelle von

der Ausschuss für Landkreisentwicklung, Wirtschaftsangelegenheiten und ÖPNV

neu besetzt." Schmitz

Beschluss - Nr. 315/25/2022

Bestellung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der REGIOMED-KLINIKEN GmbH Der Kreisausschuss beschließt:

"Herr Dr. Jens Reimann wird anstelle von Herrn Danny Dobmeier als Mitglied in den

Aufsichtsrat der REGIOMED-KLINIKEN GmbH bestellt."

Schmitz Siegel Landrat

Beschluss - Nr. 316/25/2022

Interkommunale Zusammenarbeit zum Aufbau eines TCMS nebst Vertragsdatenbank

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen: "Der Landrat wird ermächtigt, einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur För-

derung von Maßnahmen der Kommunalen Zusammenarbeit gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 ThürFAG zu stellen und im Falle einer Bewilligung von Fördermitteln auch die Vereinbarung über die Bildung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft zu unterzeichnen.

Schmitz

Beschluss - Nr. 317/25/2022

Landrat

Landrat

Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben im Haushaltsjahr 2020 unter der Haushaltsstelle 48200.69100

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

"Unter der Haushaltsstelle 48200.69100 werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 89.507 EUR genehmigt."

Schmitz Siegel

Beschluss - Nr. 318/25/2022

Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben im Haushaltsjahr 2020 unter der Haushaltsstelle 45340.77000

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen: "Unter der Haushaltsstelle 45340.77000 werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe

von 89.095 EUR genehmigt.

Schmitz Siegel Landrat

Beschluss - Nr. 319/25/2022

Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben im Haushaltsjahr 2020 unter der Haushaltsstelle 41185.74210

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

"Unter der Haushaltsstelle 41185.74210 werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 306.334 EUR genehmigt."

Schmitz Siegel Landrat

Beschluss - Nr. 321/25/2022

Herstellung des Benehmens zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 18.05.2022 Der Kreisausschuss beschließt:

"Das Benehmen zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 18.05.2022 wird hergestellt."

Schmitz Siegel Landrat

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 03.08.2022

Beschluss - Nr. 324/27/2022 Absetzung eines Tagesordnungspunktes

Der Kreisausschuss beschließt:

"Der Tagesordnungsprunkt 5 der außerplanmäßigen, nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 03.08.2022 wird gemäß § 6 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Kreistages abgesetzt.

Schmitz Siegel

Beschluss - Nr. 325/27/2022

Landrat

Geschäftsordnungsantrag des Kreisausschussmitgliedes, Herr Ulrich Zeiler

Der Kreisausschuss beschließt:

"Dem Geschäftsordnungsantrag des Mitgliedes des Kreisausschusses, Herrn Ulrich

Zeiler, die Reihenfolge der Tagesordnung in den Punkten 2 und 3 zu ändern, wird stattgegeben."

Schmitz Siegel Landrat

Beschluss - Nr. 326/27/2022

Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung vom 03.08.2022

Der Kreisausschuss beschließt:

"Die Tagesordnung der 27 Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 03.08.2022 wird in geänderter Fassung bestätigt."

Schmitz Siegel I andrat

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 10.08.2022

Beschluss - Nr. 329/28/2022

Aufnahme von zwei Beschlussanträgen der Kreistagsfraktion AfD

Der Kreisausschuss beschließt:

"Der Aufnahme der beiden Beschlussanträge der Kreistagsfraktion AfD auf die Tagesordnung des nichtöffentlichen Sitzungsteils des Kreisausschusses am 10.08.2022 wird zugestimmt."

Schmitz Siegel Landrat

Beschluss - Nr. 333/28/2022

Erteilung von Rederecht

Der Kreisausschuss beschließt:

"Dem Mitglied des Kreistages des Landkreises Sonneberg, Frau Uta Bätz, wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 10.08.2022 Rederecht erteilt."

Schmitz Siegel Landrat

Beschluss - Nr. 335/25/2022

Erteilung von Rederecht

Der Kreisausschuss beschließt:

"Dem Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Sonneberg, Herrn Torsten Traut, wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 10.08.2022 Rederecht erteilt."

Siegel Schmitz Landrat

Beschluss - Nr. 336/28/2022

Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Sonneberg betreffend Jahresabschluss 2021

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

"Der Verwaltungsrat der Sparkasse Sonneberg wird für das Geschäftsjahr 2021 entlastet."

Schmitz Siegel Landrat

Beschluss - Nr. 337/28/2022

Fortschreibung des Investitionsplanes für den Straßenpersonennahverkehr (StPNV) im Landkreis Sonneberg 2023 bis 2027

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

Die Fortschreibung des Investitionsplanes für den StPNV im Landkreis Sonneberg, 2023 bis 2027 wird beschlossen."

Schmitz Siegel I andrat

Beschluss - Nr. 338/28/2022

Beschluss - Nr. 339/28/2022

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der REGIOMED-KLINIKEN GmbH, Entlastung des Aufsichtsrates, Ergebnisverwendung

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

"Das Einvernehmen zur Feststellung des Jahresabschlusses der REGIOMED-KLINIKEN GmbH zum 31.12.2021, zur Entlastung des Aufsichtsrates und zum Vortrag des Jahresergebnisses in Höhe von 409.852,99 Euro auf neue Rechnung durch die Gesellschafterversammlung wird erteilt.

Siegel Schmitz Landrat

Feststellung des Jahresabschlusses der OVG mbH Sonneberg, Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates, Ergebnisverwendung

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

"Das Einvernehmen zur Feststellung des Jahresabschlusses der Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg (OVG) zum 31.12.2021, zur Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung wird erteilt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 24.905,71 Euro wird zusammen mit dem Verlustvortrag aus dem Geschäftsjahr 2020 auf neue Rechnung vorgetragen."

Schmitz Siegel Landrat

Beschluss - Nr. 340/28/2022

Erteilung von Rederecht

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

"Der Vorsitzenden des Ausschusses für Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Sonneberg, Frau Isolde Baum, wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 10.08.2022 Rederecht erteilt."

Schmitz Siegel Landrat

Beschluss - Nr. 341/28/2022

Feststellung der Jahresrechnung 2020 des Landkreises Sonneberg

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

"Die Jahresrechnung 2020 des Landkreises Sonneberg wird nach § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung festgestellt."

Siegel Schmitz Landrat

Beschluss - Nr. 342/28/2022

Entlastung des Landrates und der Beigeordneten nach Feststellung der Jahresrechnung 2020 des Landkreises Sonneberg

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

"Auf der Grundlage der nach § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung festgestellten Jahresrechnung 2020 des Landkreises Sonneberg werden

1. für den Zeitraum vom 01.01.2020 - 31.12.2020 dem Landrat, Herrn Hans-Peter Schmitz und

2. für den Zeitraum vom 01.01.2020 - 31.12.2020 dem hauptamtlichen Beigeordneten, Herr Jürgen Köpper, Entlastung erteilt.

Der ehrenamtliche Beigeordnete, Herr Christian Tanzmeier, wird entlastet, sofern er den Landrat vertreten hat."

Schmitz Siegel Landrat

Beschluss - Nr. 343/28/2022

Satzung des Landkreises Sonneberg zur Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

"Die Satzung des Landkreises Sonneberg zur Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung wird gemäß der beigefügten Anlage beschlossen."

Siegel Schmitz Landrat

Beschluss - Nr. 344/28/2022

Bestellung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der MEDINOS Immobilien GmbH

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

"Nachfolgend genannte Kreistagsmitglieder werden neu in den Aufsichtsrat der ME-DINOS Immobilien GmbH bestellt:

Fraktion CDU Frau Uta Bätz Fraktion PRO LK SON-FDP Herr Wilfried Luther

Schmitz Siegel Landrat

Beschluss - Nr. 346/28/2022

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2022 unter der Haushaltsstelle 13000.98200

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

"Unter der Haushaltsstelle 13000.98200 wird eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von bis zu 50.000 EUR zur Instandsetzung der Atemübungsschutzanlage in der Stadt Neuhaus/Rwg. mit dem Ziel der Wiederinbetriebnahme dieser Anlage genehmigt."

Schmitz Siegel Landrat

Beschluss - Nr. 350/28/2022

Herstellung des Benehmens zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 24.08.2022

Der Kreisausschuss beschließt:

"Das Benehmen zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 24.08.2022 wird hergestellt."

Schmitz Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 28.09.2022

Beschluss - Nr. 353/29/2022

Absetzung eines Tagesordnungspunktes

Der Kreisausschuss beschließt:

"Der Tagesordnungspunkt 6c des nichtöffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 28.098.2022 wird gemäß § 6 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Kreistages abgesetzt."

Schmitz Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 354/29/2022

Der Kreisausschuss beschließt:

"Die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der 29. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 28.09.2022 wird in geänderter Fassung bestätigt."

Schmitz Siegel Landrat

Beschluss - Nr. 357/29/2022

Einvernehmen des Kreistages zur Anpassung der Beförderungsentgelte im öffentlichen Linienverkehr der Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg/Thür.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

"Der Kreistag erteilt nach § 12 Abs. 1 Buchstabe g i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages sein Einvernehmen zur Anpassung der Beförderungsentgelte im Linienverkehr der Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg/Thür. gemäß Anlage."

Schmitz Siegel Landrat

Beschluss - Nr. 358/29/2022

Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2021 des Landkreises Sonneberg

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

"Die Jahresrechnung 2021 wird zur Kenntnis genommen."

Schmitz Siegel

Landrat

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 19.10.2022

Beschluss - Nr. 366/30/2022

Erteilung von Rederecht

Der Kreisausschuss beschließt:

"Dem Vorsitzenden der Fraktion AfD des Kreistages des Landkreises Sonneberg, Herrn Jürgen Treutler, wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Kreisausschusses am 19.10.2022 Rederecht erteilt."

Schmitz Siegel Landrat

Beschluss - Nr. 367/30/2022

Aufnahme eines Beschlussantrages der Kreistagsfraktion AfD

Der Kreisausschuss beschließt:

"Die Aufnahme des Beschlussantrages der Kreistagsfraktion AfD 'RESOLUTION DES KREISTAGES GEGEN ÜBERHÖHTE ENERGIEPREISE' auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 02.11.2022 wird empfohlen."

Siegel Schmitz

Landrat

Beschluss - Nr. 368/30/2022

Aufnahme eines Beschlussantrages der Kreistagsfraktion CDU

Der Kreisausschuss beschließt:

"Die Aufnahme des Beschlussantrages der Kreistagsfraktion CDU 'FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG ZUM LANGFRISTIGEN ERHÄLT DER GEBURTSSTATION AM KLINIKUM SONNEBERG' auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 02.11.2022 wird empfohlen."

Schmitz Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 369/30/2022

Anwesenheits- und Rederecht

Der Kreisausschuss beschließt:

"Dem Leiter der Polizeiinspektion Sonneberg, Herrn POR René Schunk, wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Kreisausschusses am 19.10.2022 Anwesenheits- und Rederecht erteilt."

Schmitz Siegel Landrat

Beschluss - Nr. 371/30/2022

REGIOMED-KI INIKEN GmbH-Satzungsänderung Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

"Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der REGIOMED-KLINIKEN GmbH folgendem Beschluss zuzustimmen:

,Die Gesellschafter der REGIOMED-KLINIKEN GmbH beauftragen und ermächtigen die Geschäftsführung hiermit, eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH, gemäß Anlage 2, vor dem 31.12.2022 rechtswirksam herbeizuführen.

Die Geschäftsführung wird weiterhin ermächtigt, erforderliche Änderungen der Satzung vorzunehmen, um die Umsetzung der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH zu erreichen. Sollte die Änderung zu einer wesentlichen Veränderung führen, sind die Gesellschafter vorab erneut zu hören und gegebenenfalls bedarf es einer erneuten Zustimmung der Gesellschafter Ob die Änderung wesentlich ist, entscheidet der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung nach billigem Ermessen."

Schmitz Siegel Landrat

Beschluss - Nr. 372/30/2022

Transferprogramm "Onlinezugangsgesetz (OZG)-Umsetzung und Digitalisierung der Bauaufsicht Thüringen" - Kooperation mit den Bauaufsichtsbehörden der Städte Erfurt, Weimar und Jena

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

"Für die Durchführung des Kooperationsprojektes zum Transferprogramm, OZG-Umsetzung und Digitalisierung der Bauaufsicht Thüringen' mit den Bauaufsichtsbehörden der Städte Erfurt, Weimar und Jena wird die Zustimmung erteilt. Entsprechende Verwaltungsvereinbarungen sowie Förderanträge dürfen noch im Jahr 2022 unterzeichnet und auf den Weg gebracht werden. Die finanziellen Mittel werden im Haushaltsplan 2023 veranschlagt. Das Kooperationsprojekt kann auch im Rahmen einer vorläufigen Haushaltsdurchführung durchgeführt und abgerechnet werden."

Schmitz Siegel Landrat

Beschluss - Nr. 373/30/2022

Erstellung eines Gebäude- und Raumnutzungskonzeptes des Objekts "Lagerhalle 801" für den Katastrophenschutz

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

"Der Kreistag beauftragt die Verwaltung zur Erstellung eines auf die Bedürfnisse des kreislichen Katastrophenschutzes abgestimmten Gebäude- und Raumnutzungskonzeptes der Fahrzeug- und Lagerhalle auf dem SBBS-Gelände unter der Voraussetzung der zeitnahen Beräumung der Lagerflächen des Deutschen Spielzeugmuseums. Für die Planungsleistung und für die Durchführung erster Sanierungsmaßnahmen zur Herstellung eines zumindest verkehrssicheren Zustandes sind Mittel in den Haushaltsplan 2023 aufzunehmen."

Siegel Schmitz Landrat

Beschluss - Nr. 374/30/2022

Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben im Haushaltsjahr 2021 unter der Haushaltsstelle 91000.86020

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

"Unter der Haushaltsstelle 91000.86020 werden außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 81.370 EUR genehmigt."

Schmitz Siegel Landrat

Beschluss - Nr. 375/30/2022

Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben im Haushaltsjahr 2021 unter der Haushaltsstelle 35000.93560

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

"Unter der Haushaltsstelle 35000.93560 werden außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 31.200 EUR genehmigt."

Schmitz Siegel Landrat

Beschluss - Nr. 376/30/2022

Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben im Haushaltsjahr 2021 unter der Haushaltsstelle 65000.95031

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

"Unter der Haushaltsstelle 65000.95031 werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 240.000 EUR genehmigt."

Schmitz Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 377/30/2022

Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben im Haushaltsjahr 2021 unter der Haushaltsstelle 45540.76020

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

"Unter der Haushaltsstelle 45540.76020 werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 100.000 EUR genehmigt."

Schmitz Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 378/30/2022

Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben im Haushaltsjahr 2021 unter der Haushaltsstelle 45570.77000

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

"Unter der Haushaltsstelle 45570.77000 werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 500.000 EUR genehmigt."

Schmitz Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 379/30/2022

Herstellung des Benehmens zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 02.11.2022

Der Kreisausschuss beschließt:

"Das Benehmen zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 02.11.2022 wird hergestellt."

Schmitz Siegel

Landrat

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 09.11.2022

Beschluss - Nr. 382/31/2022

Bestätigung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses am 09.11.2022

Der Kreisausschuss beschließt:

"Die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der 31. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 09.11.2022 wird bestätigt."

Schmitz Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 384/31/2022

Erteilung von Anwesenheits- und Rederecht

Der Kreisausschuss beschließt:

"Dem Geschäftsführer der Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen GmbH (VMT GmbH), Herrn Christoph Heuing, wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Kreisausschusses am 09.11.2022 Anwesenheits- und Rederecht erteilt."

Schmitz Siegel

Landrat

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Sonneberg vom 06.02.2023

Beschluss - Nr. 114/22/2023

Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung vom 06.02.2023 – öffentlicher Teil

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

"Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden festgestellt. Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 06.02.2023 wird bestätigt."

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss - Nr. 115/22/2023

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 05.12.2022 – öffentlicher Teil

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

"Die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 05.12.2022 – öffentlicher Teil – wird genehmigt."

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss - Nr. 116/22/2023

Erteilung von Rederecht

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

"Dem Geschäftsführer des Diakoniewerkes der Superintendenturen Sonneberg und Hildburghausen/Eisfeld e.V., Herrn Dr. Klaus Stark, sowie dem Bereichsleiter, Herrn Heiko Wendel, wird Rederecht erteilt."

Beate Meißner, Vorsitzende

Zweckverband "Sonneberger Ausbildungszentrum"

Beschlüsse des Zweckverbandes "Sonneberger Ausbildungszentrum" vom 20.12.2022

Beschluss - Nr. 315/60/2022

Beschluss über die Tagesordnung

Die Verbandsversammlung beschließt:

"Die Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Sonneberger Ausbildungszentrum" vom 20.12.2022 wird beschlossen."

Sonneberg, den 20.12.2022

Kretschmann, Stellv. Verbandsvorsitzender

Beschluss - Nr. 316/60/2022

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 30.03.2022

Die Verbandsversammlung beschließt:

"Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes 'Sonneberger Ausbildungszentrum' vom 30.03.2022 wird genehmigt."

Sonneberg, den 20.12.2022

Kretschmann, Stellv. Verbandsvorsitzender

Hinweis

Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen des Landkreises Sonneberg sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Satzungen und Beschlüsse des Landkreises Sonneberg sind zudem im PDF-Dokument des Amtsblattes des Landkreises Sonneberg auf den Internetseiten des Landkreises Sonneberg unter folgendem Link abrufbar: www.kreis-sonneberg.de > aktuelles > bekanntmachungen > amtsblatt

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Impressum Amtsblatt des Landkreises Sonneberg

Herausgeber amtlicher und nichtamtlicher Teil: Landkreis Sonneberg

Verantwortlich für amtlichen

und nichtamtlichen Teil:

Der Landrat

Redaktion:

Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Telefon: 03675 871-560 E-Mail: pressestelle@lkson.de Für die Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände bzw. anderer Institutionen außerhalb des Landratsamtes Sonneberg zeichnen diese selbst verantwortlich.

Druck: Frankenpost Verlag GmbH, Druckzentrum, Schaumbergstraße 9, 95032 Hof

Verantwortlich für alle Anzeigen:

- HCS Medienwerk GmbH,
 Bahnhofstraße 60, 96515 Sonneberg
- Wochenspiegel Coburg-Sonneberg Verlag GmbH, Steinweg 51, 96450 Coburg

Auflage:

31.400 Exemplare (inkl. Lichte und Piesau)

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

Redaktionsschluss: In der Regel am Mittwoch der Woche der Erscheinung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur bei Rückporto.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises Sonneberg verteilt.

Der Einzelbezug ist über den Verlag Tel.: 0 36 81 / 851 334 zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) pro Ausgabe möglich. Die Publikation steht zusätzlich im Internet als PDF-Version unter www.landkreis-sonneberg.de als kostenloser Download zur Verfügung. 10 ANZEIGEN I EIL

Sprechtag des Thüringer Bürgerbeauftragten

SONNEBERG

Der Thüringer Bürgerbeauftragte, im Rahmen des Sprechtags beraten und können ihre Anliegen vorbringen.

2023 ab 10:00 Uhr, im Landratsamt Sonneberg (Bahnhofstraße

bitten wir darum, dass Interessierte zuvor einen persönlichen Der einbaren.

Unterlagen zu den Anliegen, wie etwa Bescheide oder andere che Zusammenhänge. Die Bera-Behördenschreiben, sollten zu tung ist kostenlos. den Terminen bereits mitgebracht Bürgeranliegen können auch per Mitte April besuchte der amtierenwerden.

derreden und das Interesse für die thueringen.de

Belange der Bürgerinnen und Bürger, sind Kernpunkte meiner Dr. Kurt Herzberg, kommt zu Arbeit", so Dr. Kurt Herzberg. Deseinem Sprechtag nach Sonneberg. halb sei es ihm besonders wichtig, Bürgerinnen und Bürger werden regelmäßig vor Ort in den Thüringer Kommunen Sprechtage anzu-

Der Thüringer Bürgerbeauftragte Der Sprechtag findet am 9. Mai hilft in allen Fällen, in denen Bürgerinnen und Bürger von einer Handlung der öffentlichen Ver-66, 96515 Sonneberg, Raum 240) waltung betroffen sind. Jeder hat das Recht, sich mit seinem Anlie-Aus organisatorischen Gründen genan den Bürgerbeauftragten zu wenden.

Bürgerbeauftragte fonnummer 0361/573113871 ver- der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung, klärt schwierige Sachverhalte und erläutert rechtli-

E-Mailan post@buergerbeauftrag- de Landrat, Jürgen Köpper, die "Ich bin sehr froh und hoffe, dass ter-thueringen.de sowie schrift- Gemeinde Goldisthal. Der Termin wird. Hier versuche ich, Anliegen 99107 Erfurt gerichtet werden. einen zweifach schönen Anlass. der Bürgerinnen und Bürger zu Weitere Termine für Sprechtage Zumeinen gratulierte er dem neuklären und sie im Umgang mit sowie Informationen zur Arbeit en Bürgermeister, Kay Machold Behörden zu unterstützen. Der des Bürgerbeauftragten finden Sie (r.), herzlich zu seiner Wahl und direkte Austausch, das Miteinan- unter www.buergerbeauftragter- wünschte ihm neben Schaffens-



Der amtierende Landrat, Jürgen Köpper (l.), überbrachte dem ehemaligen Goldisthaler Bürgermeister, hilft Andreas Girbardt (m.), dessen Ehrenmedaille des Landkreises Sonneberg nebst Urkunde und Präsent. Gesprächstermin unter der Tele- schnell und unbürokratisch bei Rechts der neue Bürgermeister Kay Machold.

Besuch in Goldisthal

GOLDISTHAL

kraft, Erfolg und Freude eine wei-

großen Verdienste sowie anläss- mehr nachgereicht.

terhin gute Zusammenarbeit lich des Ausscheidens aus seinem innerhalb der kommunalen Fami- Amt bereits Ende 2022 auf lie des Kreises. Zum anderen über- Beschluss des Kreisausschusses des brachte Jürgen Köpper dem ehe- Kreistages Sonneberg verliehen. das direkte Gespräch möglich sein lich an das Postfach 90 04 55, in der Gemeindeverwaltung hatte maligen Goldisthaler Bürgermeis- Zur Auszeichnung im Kreistag war ter, Andreas Girbardt (M.), dessen er seinerzeit allerdings verhindert. Ehrenmedaille des Landkreises Gernewurde die Anerkennung für Sonneberg nebst Urkunde und den von 1996 bis 2022 amtieren-Präsent. Die Ehrenmedaille wurde den ehrenamtlichen Bürgermeis-Andreas Girbardt aufgrund seiner ter der Gemeinde Goldisthal nun-



DAS BILD VOM MOND IN WISSENSCHAFT UND KUNST

VORTRAG VON HENDRYK SPANIER · SONNEBERG

Eine Veranstaltung des Vereins Freunde der Sternwarte Sonneberg e. V. in Kooperation mit der Musikschule Sonneberg

Am Mittwoch, den 10. Mai 2023, um 19 Uhr, im Saal der Musikschule Sonneberg, Weißer Rangen 34, 96515 Sonneberg. Zur Eröffnung zwei Musikstücke, Eintritt: 4,00 €

Bewerbungen nur noch online

SONNEBERG

Im Zuge der neuen Internetseite des Landkreises Sonneberg ging Ende Januar auch das vom Amt für Personal und Organisation eingeführte Online-Bewerbermanagement ans Netz. Zu finden ist es im Hauptmenü der Internetseite des Landkreises Sonneberg unter "Karriere" (www.landkreis-sonneberg.de > Karriere).

Die Kreisverwaltung weist daher nochmals darauf hin, dass Stellenausschreibungen des Kreises nur noch online veröffentlicht werden und dass Bewerbungen beim Landkreis Sonneberg nur noch elektronisch möglich sind. Von postalischen Bewerbungen an die Verwaltung ist bitte gänzlich abzu-





ANZEIGEN I EIL



Die Broschüre.

Neues aus dem Weihnachtsland

Die 7-Tages Broschüre gibt Insider-Tipps für den Urlaub

NEUHAUS

Mit dem Weihnachtsland am Regionalverbunds

Insider-Tipps-Broschüre Thüringer entdecken. Rennsteig® entsteht seit einiger Walde.V.fasstfürdie Monate April Alle Informationen, Filme und Zeit eine neue Weihnachtsdesti- bis Juni verlockende Weihnachts- Downloads finden Sie unter nationsmarke mit ganzjähriger welt-Ausflug- und Erlebnis-Tipps www.weihnachtslandamrenn-Weihnachts- und Erlebniswelt im für den Urlaub im Thüringer Wald steig.com. Thüringer Wald. Die neue 7-Tage- zusammen. Jetzt beginnt die

des schönste Zeit, die Region neu zu

25. Südthüringer **Hallenfußballcup**

... der Rennsteig Werkstätten

NEUHAUS

Muths-Halle in Neuhaus am rung dieses Jahres. Rennweg der Südthüringer Hal- Die Rennsteig Werkstätten als Verscher Erkrankung statt.

Bei dem Jubiläumsturnier werden eine Vielzahl an Mannschaften aus Thüringen und auch Gäste aus beitragen. dem benachbarten Bayern erwar-

Foto: LRA Der Eintritt ist frei

Der Hallenfußballcup hat einen hohen sportlichen Anspruch und ist das größte Vorbereitungsturnier in Südthüringen auf die

bevorstehende Landesmeister-Bereits zum 25. Mal findet am schaft im Kleinfeldfußball der Samstag, 6. Mai 2023, in der Guts- Menschen mit geistiger Behinde-

lenfußballcup der Rennsteig anstalter möchten die Bevölke-Werkstätten für Menschen mit rung mit diesem Turnier auf sportgeistiger Behinderung / psychi- liche Höchstleistungen behinderter beziehungsweise erkrankter Menschen aufmerksam machen und damit zur weiteren Inklusion

Alle Sportinteressierten sind recht herzlich zu dieser Veranstaltung eingeladen! Anstoß erfolgt am Samstag, dem 6. Mai 2023 um 10.00 Uhr. Für Speis und Trank ist bestens gesorgt. Der Eintritt ist frei!

> H. Schmidt, Leiter Sozialer Dienst der Rennsteig Werkstätten

